

Stadt Rheinfelden (Baden), Gemarkung Degerfelden

4. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „DEGERFELDEN SÜD“



UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTER ARTENSCHUTZRECHTLICHER EINSCHÄTZUNG

Stand: 06.07.2017

Vorhabenträger:

Stadt Rheinfelden
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte	1
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad.....	3
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht	3
2.2	Allgemeine Methodik	3
2.3	Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad	5
2.4	Ziele des Umweltschutzes	6
2.4.1	Ziele der Fachgesetze	6
2.4.2	Ziele der Fachplanungen.....	8
2.4.3	Berücksichtigung bei der Aufstellung	9
3	Beschreibung des Vorhabens	10
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	10
3.1.1	Alternativen.....	11
3.1.2	Belastungsfaktoren.....	11
3.1.2.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	11
3.1.2.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	11
3.1.2.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	12
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen	13
4.1	Umweltentwicklung ohne das Vorhaben	13
4.2	Schutzgebiete	13
4.3	Artenschutz.....	13
4.3.1	Reptilien.....	16
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	18
4.5	Schutzgut Boden	23
4.6	Schutzgut Oberflächengewässer.....	25
4.7	Schutzgut Grundwasser	25
4.8	Schutzgut Klima / Luft.....	26
4.9	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	27
4.10	Schutzgut Menschliche Gesundheit	29
4.11	Biologische Vielfalt	29
4.12	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	29
4.13	Emissionen und Energienutzung.....	29
4.14	Wechselwirkungen	30
5	Zusätzliche Angaben.....	30
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	30
5.2	Schwierigkeiten bei der Datenermittlung	30
5.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhersehbarer Auswirkungen (Monitoring)	31
6	Ergebnis.....	31
7	Grünplanerische Festsetzungen.....	33

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Die Firma "Autohaus Winzer" beabsichtigt die Erweiterung ihres Betriebes auf dem östlich angrenzenden Flurstück Lgb. Nr. 404, Gemarkung Degerfelden. Geplant ist eine Fläche zum Abstellen von PKWs mit Verkaufscontainer und Garage.

Die Bebauungsplanänderung „Degerfelden Süd, 4. Änderung“, umfasst zu einem Flächenanteil von 90 % Außenbereichsflächen, so dass die Bebauungsplanänderung (Deckblattverfahren) im zweistufigen Verfahren gemäß § 2 BauGB durchgeführt werden muss.

Die Bestandsermittlung erfolgt für den durch den rechtskräftigen Bebauungsplan überlagerten Bereich durch die im zeichnerischen Teil dargestellte Situation. Für die im Außenbereich befindliche Fläche erfolgt die Bestandsermittlung gemäß der tatsächlich im Gelände vorgefundenen Ist- Situation.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 2.100 m².

Etwa 170 m² sind im rechtskräftigen Bebauungsplan „Degerfelden Süd 3. Änderung“ als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Etwa 1.930 m² des Geltungsbereiches bestehen aus einer Fettwiesenfläche mittlerer Standorte (kartierter bzw. definierter Biotoptyp zur Eingriffsbewertung gegenüber dem Planvorhaben gemäß *Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung 2003*) im Außenbereich.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden- Schwörstadt sind etwa 10% Flächenanteil des Geltungsbereiches der 4. Bebauungsplanänderung „Degerfelden Süd“ als Gewerbegebiet im Bestand ausgewiesen. Etwa 90% des Planvorhabenbereiches befinden sich im Außenbereich.

Eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren.

Vorgehensweise / Abschichtung

Gemäß der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB aufgeführten Abschichtungsregel erfolgen zur Vermeidung von Doppelprüfungen die Darstellungen der umweltrelevanten Sachverhalte auf der Ebene der Bebauungsplanänderung nach §12 BauGB, da auf dieser Bebauungsplanebene die zu erwartenden Umweltauswirkungen mit einem deutlich höheren Detaillierungsgrad und Tiefenschärfe dargestellt werden als auf der FNP - Ebene. Auf eine gesonderte Umweltprüfung auf der FNP – Ebene wird verzichtet.

Rechtliche Grundlagen zum Scoping

Nach § 2 (4) BauGB ist im Vorfeld der Erstellung der Umweltprüfung zunächst festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat. Dieser Verfahrensschritt wird im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB „Scoping“ genannt.

Einordnung im Bebauungsplanverfahren

Im Baugesetzbuch ist die Durchführung eines Scopings mit Unterrichtung der Behörden und der TÖB bzgl. der Inhalte und des Detaillierungsgrads der Umweltprüfung in einem möglichst frühen Planungsstadium vorgeschrieben. Das Scopingverfahren stellt in diesem Zusammenhang auch die Aufforderung an Behörden und TÖB dar, sich zu den Darstellungen hinsichtlich des Untersuchungsumfangs zu äußern. Hierdurch können in einem frühen Planungsstadium entsprechend Weichenstellungen (z.B. nach ergänzenden Gutachten) erfolgen, so dass im Verfahren zeitaufwändige Nacharbeiten und Ergänzungen der Unterlagen vermieden werden können.

Inhalte des Scoping-verfahrens

Thematisch Schwerpunkte des Scopingverfahrens sind:

- die Darstellung der Vorgehensweise in der UP, im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie den grünplanerischen Festsetzungen im Bebauungsplan,
- die Darstellung der angewandten Methoden in der UP,
- die Eingrenzung des Untersuchungsrahmens auf die erheblichen Sachverhalte,
- Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (kann bei verschiedenen Schutzgütern nicht identisch mit der Abgrenzung des Bebauungsplanes sein),
- die Offenlegung der zur Verfügung stehenden Datenquellen,
- die Ermittlung von fehlenden Daten,
- die Unterrichtung der Behörden und TÖB sowie Abstimmung der Vorgehensweise, Methoden und Datengrundlagen.

Gegenstand der Umweltprüfung

Als Gegenstand der Ermittlungen in der Umweltprüfung sind festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges sowie möglicher Wechselwirkungen,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind,
- die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie,
- die Darstellungen in Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.

Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung der nachfolgenden Umweltprüfung orientiert sich an der für die Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zu § 2 (4) und § 2a BauGB festgelegten Inhalten der Umweltprüfung.

- Darstellung des Bebauungsplanes mit Inhalt, Größe, Standort, Art- und Umfang der Planungen,
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen,
- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

**integrierte
artenschutz-
rechtliche
Einschätzung**

Aufgrund des kleinflächigen Untersuchungsraumes mit nur wenigen Habitatstrukturen wird eine artenschutzrechtliche Einschätzung des Habitatpotentials sowie die Aufstellung von entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zur Verhinderung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1- 3 zur Beurteilung des Planvorhabens als ausreichend erachtet.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht

**Zweck der
Umweltprüfung**

Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und der Grünordnungsplanung.

**allgemeine
Vorgehensweise**

Im Rahmen der hier durchzuführenden Umweltprüfung wird deshalb vorgeschlagen die eigentliche Umweltprüfung hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach §§ 14 bis 15 BNatSchG sowie hinsichtlich der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) zu ergänzen.

**Eingriffs-
Ausgleichs-
Bilanzierung**

Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, wird vorgeschlagen die Umweltprüfung zu diesen Schutzgütern mit Angaben zum Bestand, Bedeutung, Vorbelastung, Empfindlichkeit sowie durch die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen.

Grünordnung

Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen, erfolgt in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Auf eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen wird im Hinblick auf die Verschlinkung der Gesamtuntersuchung verzichtet. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.

FFH – Gebiete

Da im Vorhabenbereich keine FFH – Gebiete vorhanden und betroffen sind, erübrigt sich die Integration einer entsprechenden FFH – Vorprüfung bzw. FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach §§ 34 und 34 NatSchG in Verbindung mit § 10 NatSchG.

2.2 Allgemeine Methodik

**Bestands-
Erfassung**

Für die abzuprüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.

Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen.

Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Bestands- Bewertung

Die Bestandsbewertung gliedert sich in einzelne Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal– argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Prognose von Auswirkungen

Nach der Bestandserfassung und -bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal – argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante.

Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünorderischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

naturschutzrecht liche Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal argumentativ Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes geplanten Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. In wie weit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Monitoring

Im Hinblick auf das nach Durchführung des Bebauungsplanes erforderlichen Monitorings erfolgen Angaben hinsichtlich der nach Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlichen Überwachung der prognostizierten Auswirkungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Kompensation der Eingriffe.

2.3

Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet. Die beteiligten Behörden und TÖB sind in diesem Zusammenhang aufgefordert, diese Datengrundlagen durch entsprechende Hinweise zu ergänzen und zu prüfen.

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW, Daten- und Kartendienst (digital) zum Thema Schutzgebiete, Wasser / Grundwasser
- Flächennutzungsplan VG Rheinfelden- Schwörstadt, Stand: September 2014
- Landschaftsplan VG Rheinfelden- Schwörstadt, Stand: Januar 2014
- Regionalplan Hochrhein Bodensee 2000, Stand November 2014
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Bodenkarte 1:50.000, Bodenkundliche Einheiten

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m.W.v. 15.08.2013, Stand: 01.09.2013 aufgrund Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)
- Gesetz des Landes Baden- Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz- NatSchG) vom 23.Juni 2015
- Bundes Wasserhaushaltsgesetz WHG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto – Verordnung) vom 28.12.2010
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden – Württemberg, Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten, 2009
- Bundesbodenschutzgesetz vom 17.März 1998, zuletzt geändert am 24.02.2012
- Bodenschutzgesetz (LBodSchG) von Baden-Württemberg vom 14.12.1004, zuletzt geändert am 17.12.1009
- Leitfaden zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit nach Heft 31, Stand 2010
- LUBW, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Heft 24, Arbeitshilfe; 2012
- Bundes Wasserhaushaltsgesetz WHG in der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 15.11.2014
- Landes Wassergesetz WG in der Bekanntmachung vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 15.12.2014
- 22. BImSchV; 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 11.09.2002
- 23. BImSchV; 23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten vom 15.12.1990
- TA Luft: erst Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. Juni 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau; Stand Mai 1987
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18.12.2014
- Denkmalschutzgesetz DSchG in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Landschaftsrahmenplan Hochrhein – Bodensee – Stand: März 2007
- Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee

Bewertungsmaterialien

- Möglichkeiten der Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 1999, Bundesamt für Naturschutz
- Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung 2003 ;Landesanstalt für Umweltschutz Baden Württemberg LfU
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto – Verordnung ÖKVO)
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

Detaillierungs-grad

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

2.4 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung

Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange de Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs- immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wieder herzustellen, dass ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Schutzgut Boden

BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristig Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - o Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - o Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - o Archiv für Natur- und Kulturgeschichte. - o Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
--	--

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Schutzgut Klima / Luft

Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Schutzgut Landschaft

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonderer charakteristischen Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

2.4.2 Ziele der Fachplanungen

Erläuterung und Ziele Als einschlägige übergeordnete Fachpläne liegen für den Ortsteil Degerfelden der Stadt Rheinfelden der Regionalplan und der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden- Schwörstadt vor.

Regionalplan Der Regionalplan Hochrhein- Bodensee 2000 weist für den Ortsteil Degerfelden eine Siedlungsfläche aus Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) im Bestand aus.
Aussagen des Regionalplans Hochrhein- Bodensee 2000 stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden- Schwörstadt sind etwa 10% Flächenanteil des Geltungsbereiches der 4. Bebauungsplanänderung „Degerfelden Süd“ als Gewerbegebiet im Bestand ausgewiesen. Etwa 90% des Planvorhabenbereiches befinden sich daher im Außenbereich.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung der 4. Bebauungsplanänderung „Degerfelden Süd“.

Im Flächennutzungsplan Rheinfelden - Schwörstadt, Teilplan West vom 01.08.2014 ist der Änderungsbereich als Landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Der Bebauungsplan „Degerfelden-Süd, 4. Änderung“ soll die Erweiterung des Gewerbegebietes planungsrechtlich sichern. Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO.



Abb. 1: Darstellung der Flächennutzungsplanänderung im FNP Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden Schwörstadt.

2.4.3

Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	Die Firma "Autohaus Winzer" beabsichtigt die Erweiterung ihres Betriebes auf dem östlich angrenzenden Flurstück Lgb. Nr. 404, Gemarkung Degerfelden. Geplant ist eine Fläche zum Abstellen von PKWs mit Verkaufscontainer und Garage. Geplant ist Verschiebung einer im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsfläche um etwa 30 m an den östlichen bzw. durch die Bebauungsplanerweiterung neu entstehenden Ortsrand. Ebenfalls erfolgt die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche mit einer GRZ von 0.8 (Obergrenze gemäß § 17 BauNVO).
Standort	Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.100 m². Es wird nördlich von der Lörracher Straße (B 316), südlich vom Dahlienweg, westlich von Gewerbeflächen (Autohaus Winzer) und östlich von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Im Zuge der geplanten 4. Bebauungsplanänderung „Degerfelden Süd“ wird ein Geltungsbereich von 2.100 m² definiert. Ca. 170 m² werden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Degerfelden Süd“, 3. Änderung überlagert.
Momentane Nutzung	Das zu erweiternde Grundstück wird gegenwärtig als landwirtschaftliche Nutzfläche in Form einer mehrschürigen Fettwiese genutzt. Durch die Planung wird das Baugrundstück komplett überplant. Daher erfolgt der Verlust von 1.930 m² Fettwiesenfläche mittlerer Standorte sowie die Verlagerung der bisher ausgewiesenen Verkehrsfläche.
Nutzungs-konzept	Auf der bisherigen landwirtschaftlich genutzten Fläche soll eine PKW-Abstellfläche entstehen. Gebäude sollen auf den neuen Gewerbeflächen nur eine untergeordnete Rolle spielen, so dass nur ein kleines Baufenster und eine Garage festgesetzt werden. Die Festlegung der maximalen Firsthöhen wird auf 6 m begrenzt, um die Erweiterung in den Bestand einzupassen.
Bedarf an Grund und Boden	Die Bruttobaufläche beläuft sich auf 2.100 m². Abzüglich der öffentlichen Verkehrsflächen mit 170 m² (landwirtschaftlicher Nutzweg) ergibt sich eine Nettobaufläche von ca. 1.930 m².
Art und Umfang Nutzungsart	Die Art der baulichen Nutzung wird als GE (Gewerbe) festgesetzt und erweitert das bestehende, westlich angrenzende Gewerbegebiet. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 gemäß dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet festgelegt. Auf die Geschossflächenzahl (GFZ) und Geschossigkeit wird verzichtet, da die Festlegungen von Firsthöhe sowie Baufenster die Gebäudeausmaße ausreichend dimensionieren.
Erschließung Ver- und Entsorgung	Die Erschließungsanlagen sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen sind erstellt. Sie befinden sich im angrenzenden Dahlienweg.

3.1.1 Alternativen

Alternativen

Bisher wird das betroffene Flurstück Nr. 404 im Außenbereich als Fettwiese mittlerer Standorte genutzt. Da es sich um die Erweiterung des bestehenden Autohaus Winzer, welches westlich des Vorhabenbereiches angrenzt handelt, ist keine entsprechende Alternative vorhanden. Die Flächen nördlich, westlich und südlich des Autohauses sind bereits bebaut.

Auf weitere Ausführungen wird hier verzichtet.

3.1.2 Belastungsfaktoren

3.1.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten für die neuen Flächenversiegelung und den Neubau der geplanten Garagen.

Da diese Beeinträchtigungen jedoch nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten, werden die hierdurch zu erwartenden Lärmemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die östlich angrenzenden Wohngebietsflächen können somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der Umweltprüfung nicht.

Schadstoffemissionen

Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich begrenzten Zeitrahmen auftreten, werden die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden.

Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der Umweltprüfung nicht.

3.1.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächenversiegelung und Überbauung

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind die durch die Erweiterung des Autohauses um eine Ausstellungsfläche mit Parkplätzen und einer Garage zu erwarten.

Die Zufahrt erfolgt über das bereits bebaute bzw. versiegelte Grundstück Flst.- Nr. 2524.

Verkehrsflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Bebauungsplanänderung „Degerfelden Süd“ sind bereits öffentliche Verkehrsflächen mit einer Gesamtfläche von 170 m² vorhanden.

Es handelt sich hierbei um einen landwirtschaftlichen Nutzweg entlang der östlichen Plangrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Degerfelden Süd“, 3. Änderung.

Der bisher ausgewiesene Wirtschaftsweg mit einer Flächengröße von etwa 170 m² wird um etwa 30 m nach Osten, an die neue Plangebietsgrenze verlegt.

Zusätzliche öffentliche Erschließungs- oder Straßenflächen sind nicht erforderlich.

Demnach ergibt sich durch die 4. Änderung der Bebauungsplanes „Degerfelden Süd“ keine zusätzliche Flächenversiegelung durch die Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen.

Bauflächen

Die Bruttobaufläche des Geltungsbereiches beläuft sich auf ca. 2.100 m².

Abzüglich der öffentlichen Verkehrsflächen mit 170 m² ergibt sich eine Nettobaufläche von etwa 1.930 m².

Bei der festgesetzten GRZ von 0.8 ergibt sich eine max. überbau- und versiegelbare Fläche von ca. 1.550 m².

Ergebnis

Die max. zulässige Flächenversiegelung im Geltungsbereich setzt sich aus 170 m² öffentlicher Verkehrsfläche im Bestand und einer max. möglichen Flächenversiegelung von 1.550 m² für das Baugrundstück Flst.- Nr. 404 in Planung zusammen.

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet mit einer Flächengröße von 2.100 m² eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 1.720 m².

Durch die 4. Bebauungsplanänderung „Degerfelden Süd“ ergibt sich demnach für das Baugrundstück 404 eine zusätzliche Neuversiegelung von 1.550 m².

Grünflächen

Private Grünflächen

Auf dem Baugrundstück muss über die GRZ von 0,8 ein Grünflächenanteil von 20% hergestellt werden. Bei einer Nettobaufläche von 1.930 m² sind somit 380 m² private Grünflächen anzulegen.

Nicht versiegelbare Flächen werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen.

Gelände- modellierungen

Das Baugrundstück liegt bereits in einem ebenen Bereich, wobei der südlich angrenzende Dahlienweg etwas höher liegt als die vom Vorhaben betroffene Fläche.

Geländemodellierungen sind demnach nur in untergeordnetem Umfang notwendig. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Modellierung der Zufahrt.

3.1.2.3

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Lärm- und Schadstoff- missionen

Durch die geplante Erweiterung der Ausstellungsfläche des Autohauses Winzer sind keine erheblichen Lärm- oder Schadstoffemissionen durch zusätzlich anfallenden Ziel- und Quellverkehr oder den Einkaufsbetrieb zu erwarten.

Auf einer weitere Darstellung des Sachverhaltes kann verzichtet werden.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Flurstück- Nr. 404 ist durch eine Fettwiese mittlerer Standorte charakterisiert. Westlich und nördlich verläuft ein Grasweg, welcher als landwirtschaftlicher Weg genutzt wird. An der nördlichen Straßenböschung entlang der B 316 wurden zwei Einzelbäume gepflanzt.

Ohne das Vorhaben ist mittelfristig von keiner Änderung der vorhandenen Nutzung auszugehen.

4.2 Schutzgebiete

Untersuchungsgebiet

Der Ortsteil Degerfelden befindet sich im Naturpark Südschwarzwald (Schutzgebiets- Nr. 6). Ca. 500 m westlich verläuft die Grenze des LSG „Südwestlicher Dinkelberg“ (Schutzgebiets- Nr. 3.36.004).

Das Waldbiotop „Altholz O Nettenberg“ (Biotop- Nr. 284123363525) befindet sich ca. 200 m nördlich des Eingriffsbereiches.

Wald- und Naturschutzgebiete sind keine ausgewiesen.

Eingriffe in Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope können im Voraus ausgeschlossen werden.

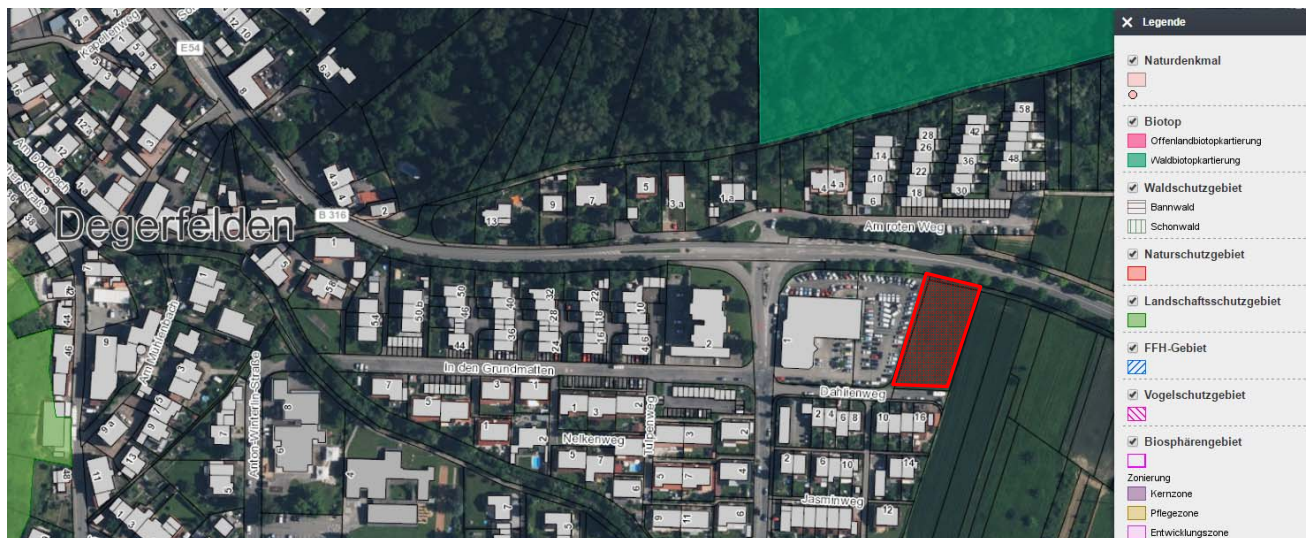


Abb. 2: Schutzgebietsübersicht nach Daten- und Kartendienst der LUBW, Eingriffsbereich rot gekennzeichnet.

4.3 Artenschutz

Vorbemerkung

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu, Auswirkungen des geplanten Stallbaus auf die Tiergruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 abzuschätzen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Grundlegend ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der ausschließlich bauzeitlich befristeten und temporären Beeinträchtigungen keine nachhaltigen oder populationsgefährdenden Schädigungen ergeben. Dennoch sind im Zug der Bauarbeiten artenschutzrechtlich begründete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten.

Potentialeinschätzung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet

Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen und ihren Habitateigenschaften.

Amphibien

Aufgrund der fehlenden Laichgewässer und Lebensraumstrukturen ist nicht mit dem Vorkommen von Amphibienarten zu rechnen.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist allenfalls die Baumallee aus Roteichen am Straßenrand der B 316 als Leitlinie einzustufen. Aufgrund fehlender Quartierstrukturen an den jungen Bäumen und der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung als Fettwiese ist bei einer Erweiterung des Autohauses Winzer nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 gegenüber Fledermäusen zu rechnen. Die Baumbestände an der B 316 bleiben unverändert erhalten, so dass auch Auswirkungen auf ggf. vorhandene Leitlinien oder Orientierungspunkte ausgeschlossen werden können. Der geringe Verlust an Jagdhabitaten im unmittelbaren und durch die B 316 stark gestörten Siedlungsrandbereich, ist nicht als erheblich einzustufen.

Auf vertiefende Untersuchungen zur Fledermausfauna kann nach derzeitigem Kenntnisstand verzichtet werden.

Vögel

Als potentiell Bruthabitat außerhalb, bzw. direkt angrenzend zum Eingriffsbereich sind ausschließlich die gepflanzten Roteichen entlang der B 316 zu nennen. Nester wurden in den Bäumen bisher nicht gesichtet. Sofern diese als Bruthabitate durch siedlungsfolgende Vogelarten genutzt werden würden, ist von nicht von einer Störwirkung durch die Erweiterung des Autohauses auszugehen, da durch den Verkehr auf der B 316 bereits massive Störwirkungen vorhanden sind, und sich im direkten Umfeld der Straße nur störungsunempfindliche Arten ansiedeln werden.

Die Nutzung der Grünlandfläche durch Wiesenbrüter ist aufgrund der Nähe zu Verkehrsflächen und zur Siedlungsstruktur bzw. aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unwahrscheinlich. Die Bäume außerhalb des Plangebiets werden nicht beeinträchtigt.

Ortsansässige, siedlungsfolgende Vogelarten verlieren in Bezug auf den angrenzenden Landschaftsraum allenfalls ein untergeordnetes Nahrungshabitat.

Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren zur Pflanzung von 8 Bäumen, der Gestaltung von Grünflächen und der geplanten Dachbegrünung können die Eingriffe im Hinblick auf die Verluste von Nahrungshabitaten minimiert werden.

Derzeit laufen noch weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen. Die Ergebnisse werden zur Entwurfsfassung vorliegen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch nicht mit einem Eintreten der von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 zu rechnen.

Reptilien

Erste Begehungen haben am 21.03.2015 und am 29.03.2016 stattgefunden.

Laut Rasterkarten der TK-25 Quadrantenbasis (TK 25, Blatt 8212) der LUBW könnten verbreitungsbedingt die Reptilienarten Zauneidechse, Mauereidechse, Blindschleiche, (Schlingnatter, letzte Funde bis 1975 -1989) und Ringelnatter potentiell vorkommen.

Ein Vorkommen der Ringelnatter kann aufgrund fehlender Gewässer- und Feuchthabitate ausgeschlossen werden. Aufgrund der Siedlungs- und Straßennähe sowie der eher ungünstigen Habitateigenschaften ist ein Vorkommen der ebenfalls eher unwahrscheinlich. Für die Blindschleiche erscheint das Areal zu trocken und zu wenig beschattet, daher ist ebenfalls nicht mit einem Vorkommen der Blindschleiche zu rechnen.

Vor allem der süd-exponierte Böschungsbereich der B 316 stellt ein geeignetes Habitat für Eidechsen dar. Während der Begehung am 29.03.2016 gegen 12.40 Uhr wurde bei eher stark bewölktem Himmel bei ca. 14 °C ein Zauneidechsenmännchen beim Sonnen gesichtet.



Abb. 3: adultes Zauneidechsen- Männchen innerhalb von Roteichen- Laub beim Sonnen. Foto vom 29.03.2016

Das Bankett sowie die Straßenböschung sind sowohl als Sommer- als auch als Winterhabitat für die Zauneidechse geeignet.

Während der Bauphase zur Erweiterung der Ausstellungsfläche kann es zur unbeabsichtigten Tötung von Einzeltieren im nördlichen Randbereich kommen.

Daher müssen zur Verhinderung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden.



Abb. 4: Darstellung des Plangebiet mit Eingriffsbereich (rot), Ganzjahreshabitat Zauneidechse (gelb) und Einzelfund Zauneidechse (grün).

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung müssen potentiell vorkommende Einzeltiere aus dem jeweiligen Eingriffsbereich ferngehalten werden. Dies kann durch Aufstellen eines reptiliensicheren Schutzzaunes vor Beginn gewährleistet werden.

Die Aufstellbereiche und der konkrete zeitliche Ablauf für den Aufbau des Schutzzauns (vor Abschluss der Winterruhe Ende Februar bzw. nach Abschluss der Aktivitätsphase Ende Oktober) wird im Rahmen der weiteren Untersuchungen noch festgelegt.

Des Weiteren sollte im nördlichen Grundstücksbereich eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Pufferstreifen zwischen Straßenböschung und der Abstellfläche festgesetzt werden.

§ 44 BNatSchG (1) 1 Tötungsverbot

Die nördlichen Randbereiche der Fettwiesenfläche werden ggf. als Nahrungshabitat genutzt. Während der Bauarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Tötung von einzelnen Individuen, die in den Gefahrenbereich einwandern, kommt.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung müssen potentiell vorkommende Einzeltiere aus dem jeweiligen Eingriffsbereich ferngehalten werden. Dies kann durch Aufstellen eines reptiliensicheren Schutzzaunes vor Baubeginn gewährleistet werden.

Für das Aufstellen des Schutzzauns und den Beginn der Bauarbeiten sind zeitliche Einschränkungen zu beachten. Der günstigste Zeitpunkt für das Aufstellen ist die Winterruhe, also nach Abschluss der Aktivitätsphase Ende Oktober und vor Beginn der Aktivitätsphase vor März. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass sich keine Tiere im Eingriffsbereich aufhalten.

Der Oberbodenabtrag und die eigentlichen Bauarbeiten im Bereich der Fettwiesenfläche können während der Wintermonate ohne Einschränkungen erfolgen.

Durch den eigentlichen Betrieb der geplanten Fläche durch die An- oder Abfahrt der Pkw's ist nicht mit einer Verletzung des Tötungsverbots zu rechnen. Tiere im Winterquartier bzw. in der Straßenböschung sind hierdurch nicht gefährdet und während der Aktivitätsphase sind die Tiere ausreichend mobil und fluchtfähig um sich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Zudem erfolgt durch die Anlage der geplanten Grünflächen auch die Herstellung eines ausreichend dimensionierten Pufferstreifens.

Unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Einschränkungen sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 (1) 1 BNatSchG.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte für randliche Nahrungshabitate im Bereich der Fettwiese.

Sofern die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung eingehalten werden, kann ein Eintreten des Störungsverbot während der Bauphase ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Störung der Reptilienbestände in den Böschungsbereichen durch Nutzung der Aufstellflächen ist wie bereits beschrieben ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Verlust von kleinflächigen Nahrungshabitaten im Randbereich wird nicht als erheblich eingestuft, zumal auch ein entsprechender Grünstreifen angelegt wird.

Unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Einschränkungen sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

Durch die Erschließung des Flst.- Nr. 404 als Ausstellungsfläche für das Autohaus Winzer werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Baueingriff beeinträchtigt.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich ausschließlich innerhalb der Böschungsfläche der Bundesstraße B 316. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wird die Straßenböschung durch einen reptiliensicheren Schutzzaun von dem Eingriffsbereich räumlich getrennt. Es ergeben sich durch die zeitlich befristeten Eingriffe keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die vorhandene Population.

Dennoch wird empfohlen Stärkung der lokalen Eidechsenpopulation als Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe im Schutzgut Pflanzen und Tiere Trockenbiotopstrukturen in den Grünflächen anzulegen.

Es besteht kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 (1) 3 BNatSchG.

Ergebnis

In der nördlich außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Straßenböschung der Bundesstraße B 316 wurde ein adultes Zauneidechsenmännchen nachgewiesen. Der Böschungsbereich kann als Ganzjahreshabitat der Zauneidechse angesprochen werden. Die nördlichen Randbereiche der Fettwiesen könnten als Nahrungshabitat genutzt werden.

Während der Bauphase für die Anlage der Stellplätze könnte es zu einer Verletzung des Tötungs- und Störungstatbestandes kommen.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung müssen potentiell vorkommende Einzeltiere aus dem jeweiligen Eingriffsbereich ferngehalten werden. Dies kann durch Aufstellen eines reptiliensicheren Schutzzaunes vor Baubeginn gewährleistet werden.

Für das Aufstellen des Schutzzauns und den Beginn der Bauarbeiten sind zeitliche Einschränkungen zu beachten. Der günstigste Zeitpunkt für das Aufstellen ist die Winterruhe, also nach Abschluss der Aktivitätsphase Ende Oktober und vor Beginn der Aktivitätsphase vor März. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass sich keine Tiere im Eingriffsbereich aufhalten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (1) Abs. 1-3 ist bei Einhalten der entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

**Untersuchungs-
gebiet** Der Vorhabenbereich beschränkt sich auf die landwirtschaftliche Nutzfläche von Flst.-Nr. 404, sowie auf einen Teilbereich der öffentlichen Verkehrsflächen von Flst.-Nr. 2523 mit einer Gesamtfläche von etwa 2.100 m².

Die Eingriffsfläche wurde am 18.03.2016 kartiert.

37.10 Östlich des Plangebiets befindet sich eine Ackerfläche.

Acker

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum mit geringer Bedeutung

33.41

**Fettwiese
mittlerer
Standorte**

Flst. 404 ist ausschließlich durch eine Fettwiese charakterisiert. Der Grasanteil liegt bei 85% was auf mehrschurig genutztes und gedüngtes Grünland hinweist.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum mit geringer bis mittlerer Bedeutung

45.10

Baumreihe

Außerhalb, nördlich angrenzend zum Plangebiet befindet sich eine Baumreihe aus Roteichen. Dieser Bereich wird durch die Erweiterung des Autohauses nicht tangiert.

Die Einzelbäume besitzen eine mittlere Funktionalität für den Naturraum.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum mit mittlerer Bedeutung

60.25

Grasweg

Westlich und nördlich des vom Vorhaben betroffenen Flurstücks Nr. 404 verläuft ein Grasweg welcher landwirtschaftlich Genutzt wird um auf die östlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gelangen.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum mit geringer Bedeutung

60.10

Gebäude

Westlich befindet sich das Autohaus Winzer.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Defizitbereich

60.20 Südlich des Planvorhabenbereiches verläuft der Dahlienweg, nördlich verläuft die B 315 als vollversiegelte Verkehrsflächen. Westlich befindet sich mit der Ausstellungsfläche des Autohauses ebenfalls eine vollversiegelte Hofffläche.

Straße, Weg oder Platz

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Defizitbereich

Empfindlichkeit Im Plangebiet sind keine hochwertigen Biotoptypen vorhanden. Vom Eingriff sind ausschließlich eine Fettwiese mittlerer Standorte und ein Grasweg betroffen.

Die Empfindlichkeit der einzelnen Biotoptypen gegenüber einer Überbauung oder Flächenversiegelung ist analog zur Bedeutung der Flächen einzustufen.

Tabelle 1 Bestandsdaten der Biotope welche durch die Bebauungsplanänderung betroffen sind

LUBW Nr.	Biotoptyp	Biotop-wert	Fläche in m²/ Anzahl	Ökopunkte
	<i>innerhalb Plangebiet</i>			
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1.930	25.090
60.25	öffentliche Verkehrsfläche, Grasweg	4	170	1.000
	Eingriffsfläche Plangebiet		2.100	26.090
	<i>externe Flächen</i>			
43.13	Kratzbeergestrüpp mit üppigem Brennnessel Bestand mit einzelnen Ahornen, Eschen und Erlen, Flst. Nr. 2878 Degerfelden **	12	2.000	24.000
33.52	Fettweide mittlerer Standorte	13	1.300	16.900
gesamt				66.990

** das Flurstück war bis vor 3 Jahren mit einem Nadelbaumbestand aus Fichten bestanden. Aufgrund des Borkenkäfers wurde durch den Revierförster angeordnet das Fichtenholz zu entfernen. Derzeit befindet sich hauptsächlich ein Kratzbeer- Gestrüpp mit nitrophytischer Saumvegetation auf der Fläche. Durch den Antragssteller wurden bereits einige Bergahorne angepflanzt.

prognostizierte Auswirkungen Im Zuge der Bebauungsplanänderung werden insgesamt 2.100 m² Fläche überplant.

Abzüglich der bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen mit 170 m² werden auf Flst.- Nr. 404 ca. 1.550 m² Fläche zusätzlich versiegelt.

Es erfolgt der Verlust von 1.930 m² Fettwiese mittlerer Standorte.

Aufgrund der geringen Flächengröße, können die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Zur Kompensation der Eingriffe werden zusätzlich externe Ausgleichsflächen benötigt.

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung- und Minimierung der Eingriffe stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen
- Aufstellung eines reptiliensichern Schutzzaunes vor Beginn der Bauarbeiten im nördlichen Eingriffsbereich
- Anlage einer Dachbegrünung

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung stehen innerhalb des Plangebiets nicht zu Verfügung.

Kompensation Für die Kompensation der Eingriffe stehen **innerhalb des Plangebiets** nur eingeschränkt Flächen zur Verfügung. Neben 8 Baumpflanzungen im Randbereich erfolgt die Ausweisung von privaten Grünflächen im nördlichen und östlichen Geltungsbereich. Für die Garage im südlichen Geltungsbereich wird eine Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mindestens 15 cm festgesetzt.

Ebenfalls erfolgt die Anlage von Trockenbiotopstrukturen in Form von frostsicheren Winterquartieren, Steinriegeln mit Sandlinsen und Totholz für die Zauneidechse.

Als Kompensationsmaßnahmen sind geplant somit innerhalb des Plangebietes vorgesehen:

- Festsetzung von Pflanzgeboten für 8 Einzelbäume innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des Plangebiets
- Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anlage von Trockenbiotopstrukturen für die Reptilienfauna mit ca. 30 m².

Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebiets kann das Kompensationsdefizit beim Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeglichen werden.

Daher werden die folgenden **externen Ausgleichsmaßnahmen** umgesetzt:

- Extensivierung einer Fettweide zu einer Magerweide mittlerer Standorte mit 1.300 m² auf Flst. Nr. 1290 und 1289
- Pflanzung von insgesamt 6 standortgerechten, einheimischen und hochstämmigen Obstbäumen innerhalb der Flst.- Nr. 853/ 2, 1293, 1290 und 1289
- Aufwertung eines Kratzbeer- Gestrüpps mit einigen Einzelbäumen zu einer naturnahen Waldgesellschaft auf basen- und nährstoffreichen frischen, tiefgründigen Standorte mit einer Fläche von 2.000 m² auf Flst.- Nr. 2878

Hinweis UNB: Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind über öffentlich- rechtliche Verträge zu sichern.

**Anlage
Trockenbiotop-
strukturen für
die Zaun-
eidechse**

Innerhalb der nördlich gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind mind. 2 Steinriegel mit einer Grundfläche von insgesamt mindestens 30 m² anzulegen.

Die Strukturen sollen als Ganzjahreshabitat angelegt werden. Im Gelände ist eine Bodengrube von mindestens 80 cm auszuheben. Diese ist mit großen Steinen und Totholzteilen ebenerdig zu befüllen. Anschließend wird die Grube mit Sand aufgefüllt. Auf die befüllten Gruben sind dann weitere Steine unterschiedlicher Körnung und Größe sowie weiteres Totholz einzubauen, sodass eine etwa 50 cm hoher Steinriegel entsteht.

Aufgrund der relativ hohen Anschaffungskosten für die Umsetzung eines hochwertigen Reptilienhabitats wird ein monetärer Wert von 1.000 € für die Ausgleichsmaßnahme berechnet. Das Verhältnis € zu Ökopunkt wird mit 1:4 berechnet. Für die Schaffung des Ganzjahreshabitats für Reptilien können somit 4.000 Ökopunkte bilanziert werden.

Extensivierung Grünlandfläche

Die Fettweidenfläche von Flst. Nr. 1290 und 1289 (Gemarkung Eichsel) wird zukünftig durch eine Nutzungsintensivierung auf 1.300 m² ausgemagert. Die Fläche muss als einzelne Parzelle ausgezäunt werden. Als Initialpflege ist die Grünlandfläche im Spätherbst abzustriegeln und im folgenden Frühjahr eine Einsaat mit einer Blütmischung gemäß eines Artenspektrums der Gesellschaft um die Salbei-Glatthaferwiesen- Gesellschaft oder einer lokalen Heudruschsaat einzusäen. Im ersten Jahr darf die Parzelle zur Etablierung der Salbei- Glatthafer- Wiesen- Arten nicht beweidet werden.

Die Beweidung durch zwei Pferde kann bis zu zweimal jährlich stattfinden. Eine Pflegemahd kann alle zwei Jahre durchgeführt werden. Sofern eine Pflegemahd durchgeführt wird, kann die Fläche nur einmal im Jahr beweidet werden. Sofern sich der Unkrautdruck erhöht, kann die Schnittfrequenz erhöht werden. Eine Düngung der Fläche ist nicht vorgesehen.

Die Beweidung selbst soll im Frühjahr den Blühzeitpunkten der charakteristischen Arten Wiesensalbei und Glatthafer angepasst werden.

Hinweis seitens der UNB: Zur Pflege der Grünlandfläche wären auch eine zweifache Mahd mit Spätbeweidung oder eine zweimalige extensive Beweidung nicht vor Mitte Mai und wieder Ende Juni/ Anfang Juli (je nach Witterung und Aufwuchs) mit Pflegemahd im September möglich.

Aufwertung naturnahe Waldgesellschaft

Auf Flst Nr. 2878 Gemarkung Degerfelden soll ein bestehender Kratzbeer- Bestand mit Anteilen an nitrophytischer Saumvegetation und mehreren Einzelbäumen aus Ahorn, Eschen und Schwarzerlen als naturnahe Waldgesellschaft, basen- und nährstoffreicher sowie frischer Standorte entwickelt werden.

Das Flurstück liegt entlang des Waidbachs, welcher als Offenlandbiotop nach § 30 BNatSchG ausgewiesen ist. Die Randbereiche sind mit Schwarzerlenschösslingen und älteren Eschen bewachsen. Im Zuge der Flächenaufwertung sollen die Schwarzerlen im Randbereich zum Waidbach hin gefördert werden. Des Weiteren sollen zu den Ahornen Buchen und Hainbuchen angepflanzt werden. Die derzeit dominierende Krautvegetation aus Kratzbeere und Brennnessel soll durch Pflegemaßnahmen zurückgedrängt werden bis ein Kronenschluss erfolgt. Ebenfalls muss die Fläche frei von Neophyten wie Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich oder Kanadischer Goldrute gehalten werden.

Die Maßnahme wurde mit dem zuständigen Revierförster abgestimmt. Grundlegend liegt die Maßnahmenfläche innerhalb des Verbreitungsgebietes für Buchenwälder basenreicher Standorte, als Klimax- Vegetation der Region um den Dinkelberg. Nordwestlich verläuft der Weidbach, was zu einer leicht geneigten bis mäßig steilen nordwestlichen Exposition auf relativ tiefgründige, nährstoff- und basenreiche Standortfaktoren rückschließen lässt. Vorgeschlagen wird daher, die naturnahe Waldgesellschaft in Richtung Stieleichen Hainbuchenwald mit Beimischung von mehreren Vogelkirschen zu gestalten. Die Baumpflanzungen sind auf einmal vorzunehmen und gegen Fraßschutz zu sichern. Des Weiteren sind in den ersten Jahren Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Wuchserfolges zu tätigen.

Tabelle 2 Planung

LUBW Nr.	Biotoptyp	Biotop-wert	Fläche in m²/ Anzahl	Ökopunkte
45.10	Pflanzgebot für Einzelbäume	600	8	4.800
23.20	Anlage Reptilienhabitat	4.000	1	4.000
60.10	max. zulässige Flächenversiegelung	1	1.550	1.550
60.25	öffentliche Verkehrsflächen, Grasweg	3	170	510
60.50	Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	6	380	2.280
			2.100	13.140

	<i>externe Flächen</i>			
53.10	Aufwertung naturnaher Waldformation basenreicher und frischer Standorte, Flst. Nr. 2878 Degerfelden	21	2.000	42.000
45.10	Pflanzung einheimischer Obstbaum (Bewertung gemäß Stammumfang bei Pflanzung auf mittelwertigen Biotoptypen mit Faktor 6)	600	6	3.600
33.51	Extensivierung Fettweide zu Magerweide	21	1.300	27.300
				72.900
			gesamt	86.040

Bilanzierung

Die Bestandsbewertung ergab eine Ökopunktwertung von ca. 66.990 Ökopunkten für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Bei Umsetzung des Planvorhabens sowie der Einhaltung der grünplanerischen Festsetzungen innerhalb des Plangebiets sowie der vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen können ca. 86.210 Ökopunkte erreicht werden.

Die Gegenüberstellung des Eingriffs und des Planvorhabens ergibt unter Berücksichtigung der externen Maßnahmen ein Kompensationsüberschuss von insgesamt 19.050 Ökopunkten.

Der Kompensationsüberschuss aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere wird mit dem Eingriffsdefizit aus dem Schutzgut Boden verrechnet.

Monitoring

Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzgeboten auf dem Baugrundstück
- Überwachung der Anlage der Trockenbiotope

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2018 vorgesehen werden.

4.5 Schutzgut Boden

Methodik

Die Bestandserfassung erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ nach LUBW Bodenschutz 23.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standort für die natürliche Vegetation

Die Informationen zum Boden entstammen zum einen den Bodenübersichtskarten von Baden-Württemberg (GüK 300, BK 50) der LGRB und den Daten der LUBW.

Bestand

Geologisch liegt der Bereich Degerfelden vom Übergang der kalkreichen Würm-Schotter zum Oberen Buntsandstein bzw. Unterer Muschelkalk. Das Plangebiet liegt zwischen Auenlehm- Bereichen bzw. Pseudogley- Auenlehmen und Kolluvisolen (aufgefüllt mit erodiertem Hangmaterial des Gebirgszuges des Dinkelbergs).

Die Bodenformation des Auenlehms- bzw. Pseudogley- Auenlehms besitzt aufgrund der aufgefüllten Sedimentablagerung eine hohe Bodenfruchtbarkeit, aufgrund des Lehmanteils eine sehr hohe Filter- bzw. Pufferkapazität für Schadstoffe sowie eine mittlere bis hohe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf.

Insgesamt sind Auenböden als Landwirtschaftlicher Nutzboden eine mittlere bis hohe Bedeutung zuzusprechen.

Vorbelastung

Eine Vorbelastung im Eingriffsbereich besteht allenfalls durch die Düngung der Fettwiesenfläche. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist der landwirtschaftliche Nutzweg als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Daher ist dieser ebenfalls als Vorbelastung des Planbereichs zu werten.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.83	Wald: 3.17

Abb. 5: Charakterisierung der Bodenfunktionen eines Braunen Auenbodens/ Auenpseudogleys (Z224); Bodenkundliche Einheiten, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW)

Empfindlichkeit

Eine besteht grundsätzlich eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit der bislang nicht versiegelten Böden gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung.

Bedeutung

Hinsichtlich der Eignung als Standort für Kulturpflanzen ist von einer mittleren bis hohen Bedeutung des Bodens auszugehen. Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht.

Bewertung Gemäß der Ökokontoverordnung (Stand: 19. Dez. 2010) erfolgt die Bewertung der Böden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen. Daraus ergibt sich für die obige Wertung mit 2,5–2,5-3,5 eine Wertstufe von 2,83 und ein Kompensationsbedarf von 11,32 ÖP /m² zusätzlich versiegelter Fläche.

Vermeidung und Minimierung Eine Vermeidung und / oder Minimierung erfolgt durch:

- Anbringung einer Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mind. 10 cm auf der geplanten Garage.
- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten.
- Fachgerechte Entsorgung oder Wiedereinbau des Oberbodenmaterials.

Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind zu beachten:

- die Lagerhöhe auf den Mieten darf 2,0 m nicht überschreiten;
- getrennte Lagerung von humosen Oberboden und rekultivierungsfähigem Unterboden;
- kein Befahren der Lagermieten mit Transportfahrzeugen;
- bei einer Lagerdauer über 1 Monat sind die Mieten zu begrünen (z.B. mit Ölrettich).
- Die Vorgaben gemäß § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DNI19731 sind bei der Verwertung von Bodenmaterial einzuhalten.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen für das Schutzgut Boden stehen derzeit nicht zur Verfügung.

prognostizierte Auswirkungen Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Bebauungsplanänderung „Degerfelden Süd“ können insgesamt max. 1.720 m² Fläche versiegelt werden.

Abzüglich der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsfläche mit 170 m² ergibt sich eine zusätzliche Neuversiegelung von 1.550 m².

Der Eingriff ist als mittel bis hoch zu bewerten.

Aufgrund des ermittelten Kompensationsbedarfs von 11,32 Ökopunkten pro m² entsteht durch die zusätzliche Versiegelung von etwa 1.550 m² beim Schutzgut Boden ein Kompensationsdefizit von 17.546 Ökopunkten.

Kompensation Flächen oder Kompensationsmaßnahmen mit direkter Kompensationswirkung für das Schutzgut Boden (z.B. Extensivierung von Ackerflächen, Entsiegelung von Flächen) stehen aufgrund der geringen Flächengröße weder innerhalb des Plangebietes noch auf einer externen Ausgleichsfläche zu Verfügung.

Das Kompensationsdefizit beim Schutzgut Boden wird schutzgutsübergreifend über den Ausgleichsüberschuss von 19.050 Ökopunkten beim Schutzgut Pflanzen und Tiere vollständig ausgeglichen.

Monitoring Als Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2018 vorgesehen werden.

4.6 Schutzgut Oberflächengewässer

Methodik Eine Bewertung für das Schutzgut Oberflächengewässer erfolgt über den Karten- und Informationsdienst der LUBW.

Bestand/ Bedeutung Ca. 180 m südwestlich verläuft der Warmbach (Gewässer ID: 4.604).
Aufgrund der Entfernung vom Eingriffsbereich zum Fließgewässer können Beeinträchtigungen durch Baueingriffe ausgeschlossen werden. Weitere Ausführungen zum Schutzgut Oberflächenwasser sind hinfällig.

4.7 Schutzgut Grundwasser

Methodik Da für das Untersuchungsgebiet keine konkreten Daten über Grundwasserflurabstand oder die Grundwasserqualität vorliegen, erfolgt die Bewertung anhand der örtlichen Gegebenheiten und dem Karten- und Informationsdienst der LUBW.

Untersuchungs- gebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich (Flst.- Nr. 404). Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand Das Plangebiet liegt innerhalb des Übergansbereich von Jungquartären Flusskiesen im südlichen Plangebiet und der hydrogeologischen Schicht des Oberen Buntsandsteins.
Ebenfalls befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb des WSG 025 Rheinfelden: Tiefenbrunnen 1,3+4 Zone III und III A (WSG- Nr. Amt: 336.025).
Insgesamt ist der Grundwasserneubildung aufgrund der wasserleitenden Schicht und der Bodenformation als Auenlehm- Auenpseudogley eine mittlere bis hohe Bedeutung zuzuordnen.

Vorbelastung Vorbelastungen sind zum einen durch die verkehrstechnischen Schadstoffemissionen der B316 sowie durch die angrenzenden Siedlungs- und Gewerbegebietsflächen und zum anderen durch die landwirtschaftliche Nutzungen gegeben.

Bedeutung Insgesamt ist den Grundwasservorkommen im Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung beizumessen.

Empfindlichkeit Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung bzw. Eingriffen in die Grundwasserstruktur durch Gründungsbauwerke wird analog zur Bedeutung als mittel bis hoch bewertet.

prognostizierte Auswirkungen	Durch die zusätzliche Flächenversiegelung und Überbauung von 1.550 m² erfolgt die Verringerung der Grundwasserneubildung auf dieser Fläche. Aufgrund der geplanten Ausweisung als Gewerbegebietsfläche innerhalb des Wasserschutzgebietes wird von der Wasserrechtsbehörde des LRA Lörrach zum Schutz des Schutzgutes Grundwasser eine flächige Vollversiegelung empfohlen und eine Versickerung der Oberflächenabwässer über den belebten Oberboden ausgeschlossen. Um eine Stellungnahme der entsprechenden Fachabteilung des LRA Lörrach wird gebeten.
Vermeidung und Minimierung	Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sollten berücksichtigt werden: ➤ Vorsichtiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Substanzen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe). ➤ Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen. ➤ Einhaltung der Vorgaben der rechtssprechenden Wasserschutzgebietsverordnung. ➤ Anbringung einer Dachbegrünung auf der geplanten Garage.
Kompensation	Die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe durch die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 1.550 m² bedingen eine mittlere Beeinträchtigung in Bezug auf die Grundwasserneubildung bzw. des Grundwasserhaushaltes. Die Umsetzung einer schutzgutspezifischen Kompensationsmaßnahme innerhalb des Plangebiets ist nicht sinnvoll. Schutzgutspezifische Ausgleichsmaßnahmen sind nicht möglich. Daher erfolgt der Ausgleich schutzgutsübergreifend beim Schutzgut Pflanzen und Tiere.
Monitoring	Im Zuge der Baumaßnahmen und Baugenehmigungen ist auf die Einhaltung der zulässigen Flächenversiegelung zu achten.

4.8 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet	Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über den Vorhabenbereich hinaus können ausgeschlossen werden.
Bestand	Das Klima in Rheinfelden ist warm und gemäßigt und gehört zu den wärmsten und Sonnenschein reichsten Gegenden Baden- Württembergs. Das durchschnittliche Jahresmittel beträgt ca. 10 °C, welches stark durch mediterrane Winde aus der südwestlich gelegenen Burgundischen Pforte geprägt ist. Bei einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von 845 mm gibt es das ganze Jahr über deutliche Niederschläge. Strukturen mit einer kleinklimatischen Bedeutung wie Einzelbäume oder Gewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Die Fettwiese innerhalb des Geltungsbereiches besitzt keine besondere Funktion für das Mikroklima.
Vorbelastung	Als Vorbelastungen für das Lokalklima sind derzeit die bereits versiegelten Flächen der angrenzenden Siedlungs- und Gewerbestrukturen sowie der Infrastruktur zu nennen.

Empfindlichkeit	Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Versiegelung von Fettwiesenflächen ist als gering bis mittel zu werten. Durch die kulturräumlich geprägte Umgebung sowie die Waldflächen des Dinkelbergs in der Umgebung sind ausreichend klimatische Ausgleichsräume in der näheren Umgebung vorhanden.
prognostizierte Auswirkungen / Eingriffe	Beeinträchtigungen entstehen durch die Zunahme der versiegelten Flächen mit ca. 1.550 m². Der Eingriff ist als gering bis mittel zu bewerten.
Vermeidung und Minimierung	Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe sollte die Flächenversiegelung und –Überbauung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Weitere Maßnahmen stehen innerhalb des Plangebietes nicht zu Verfügung.
Kompensation	Als Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Plangebietes selbst sind folgende Maßnahmen geplant: ➤ Festsetzung von Pflanzgeboten für 8 Einzelbäume innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ➤ Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. ➤ Anbringung einer Dachbegrünung auf der geplanten Garage.
Bilanzierung	Insgesamt können die Beeinträchtigungen durch die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 1.550 m² und dem einhergehenden Verlust der Fettwiesenfläche durch die Pflanzung von 8 Einzelbäumen und der Anbringung einer Dachbegrünung vollständig ausgeglichen werden.
Monitoring	Als Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorzusehen: ➤ Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bebauungsplanes. ➤ Überwachung der Einhaltung von Pflanzgeboten. ➤ Überwachung der Anbringung einer Dachbegrünung. Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2018 vorgesehen werden.

4.9 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Untersuchungsgebiet	Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich, sowie die nähere Umgebung, von der aus das geplante Baugebiet einsehbar ist. Darüber hinaus gehende Auswirkungen können ausgeschlossen werden.
Bestand / Bedeutung	Die Stadt Rheinfelden liegt am südlichen Fuß des Dinkelberges, welcher als kulturräumlich hoch bis sehr hochwertig bzgl. des Landschaftsbildes und der Naherholungsfunktion gewertet wird.

Der Vorhabenbereich selbst liegt am südöstlichen Ortstrand von Rheinfelden-Degerfelden zwischen der Wohnbebauung des Dahlienweges, der Gewerbefläche des Autohauses Winzer und der B 316.

Der Bereich südöstlich des Eingriffsbereiches wird im Landschaftsplan (Bestandteil des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden Schwörstadt) als Fläche mit geringer Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Landschaftsbildeinheit Rheintal in Bezug auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft dargestellt.

Derzeit wird die vom Eingriff betroffene Fläche als Grasweg und Fettwiese mittlerer Standorte genutzt. Als mittlere Landschaftsstrukturelemente sind ausschließlich die gepflanzten nicht einheimischen Roteichen entlang der B 316 außerhalb des Geltungsbereiches zu nennen.

Die bereits versiegelten und bebauten Bereiche des Wohngebiets, des Autohauses sowie der nördlich gelegenen B 316 sind als markante Vorbelastung für das Landschaftsbild anzusehen.

Insgesamt besitzt die Eingriffsfläche eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Empfindlichkeit	Die Empfindlichkeit ist analog zur Bedeutung als gering zu werten.
prognostizierte Auswirkungen	Durch die Erweiterung des Autohauses werden 1.930 m ² Fettwiesenfläche überplant. Eine entsprechende Veränderung gegenüber der bestehenden Grünfläche ist zu erwarten.
Vermeidung und Minimierung	Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe sollte die Flächenversiegelung und –überbauung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Sonstige Maßnahmen stehen im Plangebiet nicht zur Verfügung.
Kompensation	Als Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Plangebietes selbst sind folgende Maßnahmen geplant: ➤ Festsetzung von Pflanzgeboten für 8 Einzelbäume innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ➤ Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ➤ Anlage einer Dachbegrünung auf der südlich geplanten Garage
Bilanzierung	Durch Umsetzung der aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes erfolgt eine angemessene Einbindung des Plangebietes gegenüber dem bestehenden Bestand. Durch die Pflanzgebote und Herstellung der Grünflächen können die Eingriffe weitgehend innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.
Monitoring	Als Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorzusehen: ➤ Überwachung der Einhaltung des Anteiles der nicht überbaubaren Flächenanteilen sowie ➤ Überwachung der Umsetzung von Pflanzgeboten Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2018 vorgesehen werden.

4.10 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Entscheidungserhebliche Lärm- und Schadstoffemissionen bleiben im vorliegenden Fall auf die baubedingten Emissionen beschränkt, die wiederum bereits als unerheblich eingestuft wurden.

Der zusätzliche Ziel und Quellverkehr beschränkt sich auf den Kundenverkehr des bereits bestehenden Autohauses Winzer welche über den Dahlienweg auf die Gewerbefläche fahren.

Eine entscheidungserhebliche Zunahme des Verkehrs, die zu Überschreitungen der geltenden Lärmricht- und Lärmgrenzwerte führen könnte, ist hierdurch nicht zu erwarten.

Auf eine weitere Darstellung des Sachverhaltes kann somit verzichtet werden.

4.11 Biologische Vielfalt

Vorbemerkung Im Bereich des Plangebietes erfolgt derzeit eine Flächennutzung als Fettwiese mittlerer Standorte bzw. als öffentliche Verkehrsfläche. Daher ist eher mit einem unterdurchschnittlichen Artenbesatz zu rechnen.

Im nördlichen Bereich der Straßenböschung der B 316 kommt die Zauneidechse vor. Eingriffe in deren Lebensraum können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Durch die Aufstellung der Bebauungsplanänderung werden 8 Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereiches Gepflanzt.

Insgesamt ergeben sich im Hinblick auf die biologische Vielfalt keine erheblichen Veränderungen.

4.12 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung Im Plangebiet sind weder archäologische Bodendenkmale noch sonstige Kulturdenkmale wie Wegekreuze oder ähnliches vorhanden.

Auf eine weitere Darstellung des Sachverhaltes kann somit verzichtet werden.

4.13 Emissionen und Energienutzung

Vorbemerkung Durch das Planvorhaben ist weder eine entscheidungserhebliche Erhöhung der Schadstoffemissionen noch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.14 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen herausgearbeitet und ggf. näher untersucht.

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt die Darstellung der Sachverhalte über die nachfolgende Tabelle.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschafts- bild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und es Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefinden	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschafts- bild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakteristisches Landschaftselement	-	Landschaftsbildner über die Erosionsvorgänge, Materialablagerungen durch ehem. Gletscher	

Abb. 3: Wechselwirkungsbeziehungen der Schutzgüter (nach Schrödter 2004, verändert)

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Vorbemerkung Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

5.2 Schwierigkeiten bei der Datenermittlung

Vorbemerkung Da sich die Untersuchung sich auf ein kleines, strukturarmes Plangebiet begrenzt hat, gab es keine Probleme bei der Datenerhebung.

5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhersehbarer Auswirkungen (Monitoring)

Vorbemerkung In Bezug auf das Monitoring können hier zunächst nur allgemeine Angaben gemacht werden.

Maßnahmen Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzgeboten auf dem Baugrundstück
- Überwachung der Anlage der Trockenbiotope
- Überwachung der Anbringung einer Dachbegrünung auf der geplanten Garage

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2018 vorgesehen werden.

6 Ergebnis

Anlass Die Firma "Autohaus Winzer" beabsichtigt die Erweiterung ihres Betriebes auf dem östlich angrenzenden Flurstück Lgb. Nr. 404, Gemarkung Degerfelden. Geplant ist eine Fläche zum Abstellen von PKWs mit Verkaufscontainer und Garage.

Geplant ist Verschiebung einer im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsfläche um etwa 30 m an den östlichen bzw. durch die Bebauungsplanerweiterung neu entstehenden Ortsrand. Ebenfalls erfolgt die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche mit einer GRZ von 0.8 (Obergrenze gemäß § 17 BauNVO).

Nicht versiegelbare Flächen werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen.

FNP Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden- Schwörstadt sind etwa 10% Flächenanteil des Geltungsbereiches der 4. Bebauungsplanänderung „Degerfelden Süd“ als Gewerbegebiet im Bestand ausgewiesen. Etwa 90% des Planvorhabenbereiches befinden sich daher im Außenbereich.

Eine Flächennutzungsplanänderung ist im vorliegenden Fall unumgänglich.

Eingriffe Durch die Neuausweisung des Plangebietes entstehen folgende Eingriffe:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von insgesamt 1.930 m² Fettwiesenfläche mittlerer Standorte.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die zusätzliche Neuversiegelung und den dadurch bedingten vollständigen Verlust auf einer Fläche von 1.550 m².
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch die Verringerung der Grundwasserneubildung auf einer Fläche von 1.550 m².
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/ Luft durch die Zunahme der versiegelten Flächen und den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf diesen Flächen.
- Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des Ortsrandes durch die Erweiterung der Flächenversiegelung des bestehenden Autohaus Winzer.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten.
- Fachgerechte Entsorgung oder Wiedereinbau des Oberbodenmaterials.
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens, wobei die Vorgaben gemäß § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DNI19731 bei der Verwertung von Bodenmaterial einzuhalten sind
- Vorsichtiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Substanzen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
- Einhaltung der Vorgaben der rechtssprechenden Wasserschutzgebietsverordnung.

Artenschutzrechtliche Vermeidung und Minimierung

- Oberbodenabtrag der Fettwiesenfläche, um Individuen der Zauneidechse innerhalb des Eingriffsbereiches auszuschließen
- Aufstellung eines reptiliensicheren Schutzzaunes vor Beginn der Bauarbeiten im nördlichen Eingriffsbereich

Kompensation

Als Kompensationsmaßnahme **innerhalb des Plangebietes** sind folgende Maßnahmen geplant:

- Festsetzung von Pflanzgeboten für 8 Einzelbäume innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche
- Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anlage von Trockenbiotopstrukturen für die Reptilienfauna mit ca. 30 m²
- Anlage einer Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mindestens 15 cm.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebiets kann das Kompensationsdefizit beim Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeglichen werden.

Daher werden die folgenden **externen Ausgleichsmaßnahmen** umgesetzt:

- Extensivierung einer Fettweide zu einer Magerweide mittlerer Standorte mit 1.300 m² auf Flst. Nr. 1290 und 1289
- Pflanzung von insgesamt 6 standortgerechten, einheimischen und hochstämmigen Obstbäumen innerhalb der Flst.- Nr. 853/ 2, 1293, 1290 und 1289
- Aufwertung eines Kratzbeer- Gestrüpps mit einigen Einzelbäumen zu einer naturnahen Waldgesellschaft auf basenreichem und frischen Standort mit einer Fläche von 2.000 m² auf Flst.- Nr. 2878

- Ergebnis** Die Bestandsbewertung ergab eine Ökopunktewertung von ca. 66.990 Ökopunkten für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.
- Bei Umsetzung des Planvorhabens sowie der Einhaltung der grünplanerischen Festsetzungen innerhalb des Plangebiets sowie der vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen können ca. 86.210 Ökopunkte erreicht werden.
- Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Grundwasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild werden über die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend vermieden bzw. minimiert und über die grünplanerischen Festsetzungen kompensiert.
- Artenschutz** Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (1) Abs. 1-3 gegenüber der Artengruppe Reptilien ist bei Einhalten der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht zu erwarten.

7 Grünplanerische Festsetzungen

- Festsetzungen** Zur Absicherung der beschriebenen Kompensationsmaßnahme ist folgende Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 §9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Anlage Trockenbiotopstrukturen für Zauneidechse

Innerhalb der nördlich gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind mind. 2 Steinriegel mit einer Grundfläche von insgesamt mindestens 30 m² anzulegen.

Die Strukturen sollen als Ganzjahreshabitat angelegt werden. Im Gelände ist eine Bodengrube von mindestens 80 cm auszuheben. Diese ist mit großen Steinen und Totholzteilen ebenerdig zu befüllen. Anschließend wird die Grube mit Sand aufgefüllt. Auf die befüllten Gruben sind dann weitere Steine unterschiedlicher Körnung und Größe sowie weiteres Totholz einzubauen, sodass eine etwa 50 cm hoher Steinriegel entsteht.

Extensivierung Grünlandfläche

Die Fettweidenfläche von Flst. Nr. 1290 und 1289 (Gemarkung Eichsel) wird zukünftig durch eine Nutzungsextensivierung auf 1.300 m² ausgemagert. Die Fläche muss als einzelne Parzelle ausgezäunt werden. Als Initialpflege ist die Grünlandfläche im Spätherbst abzustriegeln und im folgenden Frühjahr eine Einsaat mit einer Blütmischung gemäß eines Artenspektrums der Gesellschaft um die Salbei- Glatthaferwiesen- Gesellschaft oder einer lokalen Heudruschsaat einzusäen. Die Beweidung durch zwei Pferde kann bis zu zweimal jährlich stattfinden. Eine Pflegemahd kann alle zwei Jahre durchgeführt werden. Sofern eine Pflegemahd durchgeführt wird, kann die Fläche nur einmal im Jahr beweidet werden. Eine Düngung der Fläche ist nicht vorgesehen.

Aufwertung naturnaher Waldstandort

Auf Flst Nr. 2878 Gemarkung Degerfelden soll ein bestehender Kratzbeer- Bestand mit Anteilen an nitrophytischer Saumvegetation und mehreren Einzelbäumen aus Ahorn, Eschen und Schwarzerlen als naturnahe Waldgesellschaft (Hainbuchen- Stieleichenwald) entwickelt werden.

Das Flurstück liegt entlang des Waidbachs, welcher als Offenlandbiotop nach § 30 BNatSchG ausgewiesen ist. Die Randbereiche sind mit Schwarzerlenschösslingen und älteren Eschen bewachsen. Im Zuge der Flächenaufwertung sollen die Schwarzerlen im Randbereich zum Waidbach hin gefördert werden. Des Weiteren sollen zu den Ahornen Buchen und Hainbuchen angepflanzt werden. Die derzeit dominierende Krautvegetation aus Kratzbeere und Brennnessel soll durch Pflegemaßnahmen zurückgedrängt werden bis ein Kronenschluss erfolgt. Ebenfalls muss die Fläche frei von Neophyten wie Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich oder Kanadischer Goldrute gehalten werden.

Berücksichtigung WSG- Zone

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIA des Wasserschutzgebiets „025 Rheinfelden“. Die Rechtsverordnung des Landratsamts Lörrach vom 07.02.1997 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Trinkwasserbrunnen 1-4 der Stadt Rheinfelden ist zu beachten.

Artenschutz

Um die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1 – 3 zu vermeiden ist die Eingriffsfläche durch einen reptiliensicheren Schutzzaun von den Lebensräumen der Zauneidechse in den Böschungsbereichen der B 316 abzugrenzen und ein Einwandern von Tieren in den Gefahrenbereich der Baumaßnahme zu verhindern. Das Aufstellen des Schutzzauns ist vor Beginn der Bauarbeiten sowie in außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere, also nach Ende Oktober und vor Ende März durchzuführen.

Anpflanzen von Bäumen und Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im zeichnerischen Teil der Bebauungsplanänderung wurden die Standorte für Baumpflanzungen gemäß des aufgrund Nr. 1 der örtlichen Bauvorschriften zu erstellenden Freiflächenplans festgelegt. Sie dürfen verändert werden, die Verortung muss jedoch in den Bauanträgen in Form eines Freiflächengestaltungsplans nachgewiesen werden. Eine Einbeziehung der Stadtplanungs- und Umweltschutzabteilung der Stadt Rheinfelden bei der Wahl der Baumart und des Standorts soll die Umsetzung des Pflanzkonzepts unterstützen.

Es besteht ein Pflanzgebot für acht einheimische, standortgerechte Einzelbäume gemäß Pflanzliste 1.

Pflanzenliste 1

Vorschläge für sonstige Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B. :

Äpfel

Blauacher
Kaiser Wilhelm
Oldenburg
Jakob Fischer
Brettacher
Boskoop
Gewürzluiken
Blenheim Goldrenette
Trierer Weinapfel
Ananasrenette
Gravensteiner
Danziger Kant
Goldparmäne
Berlepsch Goldrenette
Bohnapfel
Zuccalmaglio

Birnen

Gute Luise
Sülibirne
Gelbmöstler
Conference
Gellerts Butterbirne
Alexander Lucas
Schweizer Wasserbirne

Kirschen

Burlat
Beutelsbacher
Büttners rote Knorpelkirsche

Nussbäume

Juglans regia